

## Beschlüsse der öffentlichen 11. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftliche Entwicklung

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 31.01.2023
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:20 Uhr
Ort:	im Dorfgemeinschaftshaus Pinkofen

---

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

### **1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftliche Entwicklung vom 07. Dezember 2022**

---

#### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07. Dezember 2022.

**Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0**

### **2 Haushalt 2023; Vorberatung**

---

#### **Sachverhalt:**

Den Ausschussmitgliedern lag zur Beratung eine Aufstellung zum Verwaltungshaushalt vor, aus dem die vorläufigen Ergebnisse der Einnahmen des Jahres 2022 sowie die zu erwartenden Ansätze des Jahres 2023 ersichtlich waren.

Erläutert wurden die Ausgaben in den Bereichen Personal, Unterhalt von Grundstücken und Gebäuden, Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeugkosten und Bewirtschaftungskosten.

Mehrungen ergeben sich bei den Personalkosten. Hier wurden aufgrund der aktuellen Tarifverhandlungen vorerst mit acht Prozent Lohnsteigerungen gerechnet. Unterjährige Personaleinstellungen im Jahr 2022 schlagen im Jahr 2023 ganzjährig zu Buche.

Erläutert wurden die zu erwartenden Zinsausgaben, die Gewerbesteuerumlage und die Kreisumlage. Hier wird eine Anhebung um einen Prozentpunkt erwartet. Dieser wurde von der Landkreisverwaltung bereits angekündigt.

Die Kämmerin erläuterte den Ausschussmitgliedern detailliert die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen des Vermögenshaushaltes.

#### **Zur Kenntnisnahme**

**Zur Kenntnis genommen**

### **3 Verlängerung des KERL E-Carsharing; Beschluss**

#### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung beschließt, das E-Carsharing der KERL eG, um weitere 3 Jahre über das Jahresende 2023 hinaus, zu verlängern.

**Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0**

### **4 Neuregelung des Umsatzsteuerrechts; Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz - Verlängerung des Optionszeitraums**

#### **Mitteilung:**

Mit Änderung des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) zum 1. Januar 2016 hat sich die Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts vollständig geändert.

Um den Kommunen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Umstellung vorzubereiten und viele offene Fragen zu klären, räumte man ihnen eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2020 ein. Von dieser Möglichkeit hat der Markt Schierling Gebrauch gemacht. Gegenüber dem Finanzamt wurde die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UstG nach dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 8. November 2016 abgegeben.

Auch nach vier Jahren war die genaue Auslegung des § 2b UstG an vielen Stellen noch nicht geklärt. Für einige Bereiche wurden noch Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums erwartet. Nachdem dann die Corona-Pandemie die Arbeit der öffentlichen Verwaltungen auf andere Schwerpunkte gelenkt hat, hat der Bundesgesetzgeber die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Nun hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 die im Jahressteuergesetz 2023 vorgesehene Verlängerung des Optionszeitraums bezüglich des § 2b UStG um weitere zwei Jahre beschlossen. Das „neue“ Umsatzsteuerrecht nach § 2b UStG kommt damit im Ergebnis bei einem Großteil der Kommunen erst ab 2025 zur Anwendung.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt im Rundschreiben vom 22. Dezember 2022 die Optionserklärung nur dann zu widerrufen, wenn der Umstellungsprozess auf § 2b UstG vollständig und erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem sollte eine Umstellung nur erfolgen, wenn sich hieraus keine erheblichen finanziellen oder administrativen Mehrbelastungen ergeben.

Der Markt Schierling hat seinen Umstellungsprozess weitestgehend abgeschlossen und hat alle Vorbereitungen getroffen um nach neuem Recht agieren zu können.

Eine sofortige Umstellung auf das neue Recht, bedeutet aber auch, dass ab dem 1. Januar 2023 etliche Leistungen, die bisher ohne Umsatzsteuer behandelt wurden künftig um 7 % bzw. 19 % teurer werden würden. Beispiele hierzu sind u. a. Verkauf von Stammbüchern, Verkauf der Chronik, Führungen durch den Markt, kurzfristige Vermietungen, Büchereicafé, Kopien aller Art. Zusammenfassend alle Leistungen die nicht hoheitlich ausgeführt werden und auch durch die private Wirtschaft erledigt werden können.

Allerdings gibt es bei einigen Leistungen (z. B. bei der Feuerwehr) immer noch große Unsicherheiten, was denn nun tatsächlich steuerpflichtig ist bzw. was nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Von Seiten der Literatur wird hier noch auf etliche Klarstellungen gewartet. Jedoch bereiten auch nicht nur umsatzsteuerpflichtige Umsätze Probleme. Künftig müssen auch umsatzsteuerfreie Umsätze in den Voranmeldungen berücksichtigt werden und auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug muss für jeden Sachverhalt einzeln geklärt werden.

Unter den Gesichtspunkten der finanziellen und auch administrativen Mehrbelastung ist es sinnvoll, die Verlängerung des Optionszeitraums in Anspruch zu nehmen.

Die Option kann trotzdem kalenderjährlich widerrufen werden.

#### **Zur Kenntnisnahme**

#### **Zur Kenntnis genommen**

## **5 Zuschussangelegenheiten; Förderantrag zur Beschaffung eines Krankentransportwagens**

---

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung beschließt, der Malteser Ortsgruppe Grafentraubach-Oberdeggenbach e.V., für die Beschaffung eines gebrauchten Krankentransportwagens, einen Zuschuss in Höhe von 6.000 Euro zu gewähren.

**Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0**

## **6 Verschiedenes**

---